

BERKEM DEVELOPPEMENT

Marais Ouest

24680 Gardonne

Frankreich

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
v5@bmk.gv.at

Alexandra Ortner

Sachbearbeiter:in

Alexandra.Ortner@bmk.gv.at

+43 (1) 71162 612337

Postanschrift: Postfach 202, 1000 Wien

Büroanschrift: Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.578.875

Wien, 11. August 2022

Gegenstand: Verlängerung der Zulassung von Amts wegen für das Biozidprodukt „*AXIL 3000 P+*“ gemäß Art. 40 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014

B e s c h e i d

Über die Zulassung des Biozidproduktes „*AXIL 3000 P+*“ der Firma BERKEM DEVELOPPEMENT, Marais Ouest, 24680 Gardonne (Frankreich) mit der Zulassungsnummer AT-0025613-0000 ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) gemäß Art. 40 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestimmungen für die Verlängerung von Zulassungen für Biozidprodukte, die Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung waren (im Folgenden „VO (EU) 492/2014“), folgender

S p r u c h

Gemäß Art. 40 der BiozidVO in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 VO (EU) 492/2014 wird der Bescheid GZ. 2021-0.129.968 vom 1. März 2021 für das Biozidprodukt

AXIL 3000 P+

mit dem Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

AXIL 3000 P+

AT-0025613-0000

bezüglich der Zulassungsdauer wie folgt abgeändert:

Das im Bescheid GZ. 2021-0.129.968 vom 1. März 2021, festgelegte Ende der Zulassung mit 18. April 2024 **wird bis zum Ablauf des 28. Juli 2025 verlängert**.

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ. 2021-0.129.968 vom 1. März 2021 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt. Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen dieses Bescheides bleiben unverändert.

Die Verlängerung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Gemäß Art. 40 der BiozidVO in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 VO (EU) 492/2014 der BiozidVO wird das genannte Biozidprodukt bis zum Ablauf des 28. Juli 2025 verlängert, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung über die Verlängerung der Genehmigung des Wirkstoffes und/oder der Zulassung des Biozidproduktes im Referenzmitgliedstaat.

Gleichzeitig werden die neuen Zulassungsbedingungen in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Begründung

Auf Grund des von der Antragstellerin eingebrachten und am 7. September 2020 eingelangten Antrages wurde von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zuletzt mit Bescheid GZ. 2021-0.129.968 vom 1. März 2021 für das Biozidprodukt „AXIL 3000 P+“ und die damit verbundenen Handelsnamen die Zulassung im Wege der gegenseitigen Anerkennung des Referenzmitgliedstaates Belgien bis 18. April 2024 erteilt.

Die gegenständliche Biozidprodukt enthält die Wirkstoffe 3-Iod-2-propinyl-butylcarbammat (IPBC), Propiconazol, Permethrin und Tebuconazol.

Aus Gründen der Effizienz betreffend der Verlängerung von Biozidprodukten der Produktart 8 (Holzschutzmittel) wurde im Dokument *CA-Mai18-Doc.4.1* von den zuständigen Behörden für Biozidprodukte eine Vereinbarung über die harmonisierte Vorgehensweise bei der Verlängerung der Zulassungen für Biozidprodukte mit den oben genannten Wirkstoffen getroffen. Die genannte Vereinbarung sieht vor, dass die geltenden Zulassungen der Biozidprodukte der Produktart 8 mit den Wirkstoffen IPBC und/oder K-HDO bis zum Ablauf des 30. Oktober 2025, jene Zulassungen mit den Wirkstoffen Tebuconazol und/oder Propiconazol bis zum Ablauf des 28. Juli 2025 zu verlängern sind.

Aus Gründen, die der Inhaber einer Zulassung nicht zu verantworten hat, wie im vorliegenden Fall, kann die zuständige Behörde gemäß Art. 40 der BiozidprodukteVO in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 VO (EU) 492/2014 eine Verlängerung der Zulassung für Biozidprodukte, die Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung waren, für den Zeitraum erteilen, der für den Abschluss der Bewertung erforderlich ist. Die Dauer der Verlängerung der Zulassung richtet sich nach jenem Zeitraum, den der Referenzmitgliedstaat Belgien hierfür vorgesehen hat.

Der Referenzmitgliedstaat Belgien hat mit Schreiben vom 8. Juli 2022 über das Register für Biozidprodukte mitgeteilt, dass die Zulassung des Biozidproduktes bis 28. Juli 2025_amtswegig verlängert. Deshalb ist die Zulassung in Österreich von Amts wegen für das obgenannte Biozidprodukt ebenso bis 28. Juli 2025_zu verlängern.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind.

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Jakl